

**Amt der Tiroler Landesregierung
Gew-8D(22)**

V E R O R D N U N G

**des Landeshauptmannes vom _____ 2013 mit der Höchstattarife
für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden
(Kehrtarif 2014)**

Aufgrund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2013, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung der Rauchfangkehrer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landwirtschaftskammer Tirol, der Stadtgemeinde Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

**§ 1
Kehrtarif**

- (1) Der Kehrtarif besteht aus der Gebühr für die Reinigung und Überprüfung der nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 150/2012, reinigungspflichtigen Anlagen (Kehrgebühr) und den in den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 festgesetzten Zuschlägen.
- (2) Die Gebühr für die Reinigung eines Fanges (Rauch- und Abgasleitung) richtet sich nach dem Fangquerschnitt bzw. nach dem Fangdurchmesser und der Zahl der Geschosse. Für die Ermittlung der Geschosse sind das Geschoss, in dem der Fang beginnt, und jedes weitere Geschoss, das der Fang durchläuft, heranzuziehen. Als Geschosse gelten auch je zwei Meter eines Fanges, von der letzten Geschossdecke bis zur Fangmündung gemessen, und verbleibende Höhen von mehr als einem Meter. Bei waagrechten Ab- bzw. Rauchgasleitungen gelten auch je zwei Meter einer Ab- bzw. Rauchgasleitung und verbleibende Längen von mehr als einem Meter als Geschoss.
- (3) In der Kehrgebühr ist auch das notwendige Ausräumen des Rußes und das Überleeren in die bereitgestellten Gefäße enthalten (§ 11 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), nicht aber das Fortschaffen des Rußes durch den Rauchfangkehrer.

**§ 2
Kehrgebühren**

Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 an reinigungspflichtigen Anlagen durchzuführenden Arbeiten dürfen höchstens folgende Kehrgebühren verrechnet werden. Das Bereitstellen und Aufstellen von Leitern sowie das Reinigen von Verbrennungsluftzuführungen sind dabei nicht inkludiert.

Jahreskehrgebühr:

Die Jahreskehrgebühr beinhaltet:

- a) die gesetzlichen Reinigungen und Überprüfungen von benützten Fängen, Rauch- und Abgasleitungen nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und
- b) die Abgeltung für den Verwaltungsaufwand wie das Ansagen, die Wegzeiten zu den Objekten, die Überprüfung unbenützter nicht abgemeldeter Fänge nach § 10 Abs. 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überprüfungen abgemeldeter Feuerungsanlagen oder Teile davon nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überwachung nach § 19 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 – TGHKG 2013.

A. Rauch- und Abgasfänge und Rauch- und Abgasleitungen

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

1. Reinigung bzw. Überprüfung von Rauch- und Abgasfängen sowie Rauch- und Abgasleitungen

- a) Fänge mit einem lichten Querschnitt bis 2000 cm
- ²
- bzw. mit einem Durchmesser bis 50 cm:

	Preis in EURO		
	Jahresbetrag		
Anzahl der Pflichtreinigungen bzw. Überprüfungen benützter Fänge, Rauch- od. Abgasleitungen	1-mal jährlich	2-mal jährlich	alle anderen
bis einschließlich des vierten Geschosses	20,65	28,50	36,34
für jedes weitere Geschoss	0,92	1,85	2,77

- b) weite Fänge mit einem lichten Querschnitt von mehr als 2000 cm
- ²
- bis 3000 cm
- ²
- bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm bis 62 cm:

	Preis in EURO		
	Jahresbetrag		
Anzahl der Pflichtreinigungen bzw. Überprüfungen benützter Fänge, Rauch- oder Abgasleitungen	1-mal jährlich	2-mal jährlich	alle anderen
bis einschließlich des vierten Geschosses	25,14	39,69	54,25
für jedes weitere Geschoss	1,67	3,32	4,98

- c) weite Fänge, die beschlofen wurden und überweite Fänge sowie Turm und Fabriksrauchfänge, die gereinigt wurden, je angefangene 10 Minuten

Euro **8,65****Einzelkehrgebühren:****B. Kessel**

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

2. Warmwasserkessel, Niederdruckdampfkessel, Hochdruckdampfkessel, Heißwasserkessel, Wärmeträgerölkessel, Herde und Öfen mit eingebauter Warmwasserheizung und Warmluftheizungen, einschließlich des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von zwei Metern bei einer maximalen Nennheizleistung, je Reinigung:

bis 35 kW		Euro 26,15
über 35 kW bis 120 kW	Euro 0,48 pro kW +	Euro 9,51
über 120 kW bis 400 kW	Euro 0,20 pro kW +	Euro 45,17
über 400 kW	Euro 0,15 pro kW +	Euro 65,99

3. Verbindungsstücke

- a) Rauchrohre und Poterien je angefangener Meter

Euro **1,14**

- b) anders gemauerte Verbindungsstücke je angefangene zehn Minuten

Euro **8,65**

C. Mechanische und chemische Reinigung und Ausbrennen

4. Mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen eines Fanges oder einer Abluftleitung (§ 12 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) sowie von Feuerstätten, Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasleitungen, welche nur durch mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen im Sinne des § 12 Abs.1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 gereinigt werden können, für jede angefangene halbe Stunde (ohne Materialkosten u. Schlagketten), je Person

Euro 25,94

D. Sonstige Leistungen

5. Hat der Rauchfangkehrer in Betrieb stehende Feuerungsanlagen oder Teile davon zu reinigen, für die keine Kehrgebühr festgesetzt ist, je Person und angefangene zehn Minuten

Euro 8,65

6. Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und nach § 31 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011 durchzuführenden Überprüfungen

- a) Rohbauabnahme sowie Dichtheitsprüfung an Fängen, Rauch- und Abgasleitungen (ohne Materialkosten) je angefangene halbe Stunde und Person

Euro 25,94

- b) jährlich einmal vorzunehmende Überprüfung der Feuerungsanlagen, für die ein Selbstkehrrecht besteht (§ 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

die Hälfte der Kehrgebühren der jeweiligen Feuerungsanlage;

Die Überprüfungen nach den Tarifposten 6 b dürfen nicht verrechnet werden, wenn der Rauchfangkehrer die Anlage mindestens einmal im Jahr gereinigt und dies verrechnet hat.

7. Hat der Rauchfangkehrer oder dessen Beauftragter Leistungen zu erbringen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, so darf hierfür höchstens ein Betrag von

Euro 8,65

je Person und angefangene zehn Minuten verrechnet werden.

§ 3

Erschwerniszuschlag

- (1) Erschwerniszuschläge zu den Kehrgebühren nach § 2 dürfen höchstens in folgendem Ausmaß verrechnet werden:

- a) für Reinigungsarbeiten an Kesseln bei einer Kesseltemperatur von mehr als 60 C° oder einer Raumtemperatur von mehr als 35 C° ein Zuschlag von 11 v. H.;
- b) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch oder Abgasleitungen vom Dach aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt, oder im letzten Geschoss kein Kehrtürchen vorhanden ist, oder kein freier und gefahrloser Zugang zum Fang besteht, ein Zuschlag von 50 v.H.;
- c) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch oder Abgasleitungen, wenn Arbeiten dabei kniend, liegend sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden müssen, ein Zuschlag von 50 v. H.;
- d) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch oder Abgasleitungen von der Sohle aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt oder anstelle der Reinigung vom Dach aus erforderlich ist, ein Zuschlag von 50 v.H..

- (2) Treffen mehrere Erschwernisumstände zusammen, so darf der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b) bis d) nur einmal verrechnet werden.

§ 4

Überprüfungsgebühren

Für die Überprüfung nach § des 19 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013 – TGHKG 2013 für Gasaußenwandzentralheizungsanlagen je Gasaußenwandzentralheizungsanlage im Jahre der Überprüfung

Euro 10,59

§ 5

Entfernungszuschläge

- (1) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden, für die ein Selbstkehrrecht nach § 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 besteht, darf zur Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen ein Zuschlag von 100 v.H. verrechnet werden. Dies gilt nicht für Alphütten und Holzerstuben.
- (2) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in entlegenen Gebäuden, wie Berghotels, Schutzhütten, Unterkunftshäusern, Jagdhütten und sonstigen Einzelobjekten darf für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von

Euro 25,94

verrechnet werden. Dieser Betrag ist bei mehreren Kehrobjekten anteilig aufzuteilen.

- (3) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden mit einer abweichend von der Behörde festgesetzten Anzahl von Kehrrunden und Überprüfungen (§ 10 Abs. 2 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) darf je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von

Euro 8,65

verrechnet werden.

- (4) Können Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten trotz ordnungsgemäßer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 aus Gründen, die der Eigentümer der Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden, so darf für die Kehrversuche und für die spätere Reinigung bzw. Überprüfung neben der Gebühr und allfälligen Zuschlägen je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von

Euro 8,65

für den Aufwand des Hin- und Rückweges verrechnet werden. Die Bestimmungen des § 1168 Abs.1 ABGB bleiben dadurch unberührt.

- (5) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, welche außerhalb des Kehrtermins, zu einem ausdrücklich vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, durchgeführt werden, darf neben der Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen für den Aufwand des Hin- und Rückweges für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von

Euro 25,94

verrechnet werden.

- (6) Fällt durch einen Rauchfangkehrerwechsel (§ 124 Gewerbeordnung 1994) einem Rauchfangkehrerbetrieb ein Kehrobjekt zu, das auf Grund seiner Lage nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingegliedert werden kann, können für die Reinigungs- und Überprüfungstätigkeiten gemäß Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ab der Grenze des nächstgelegenen Kehrobjektes zusätzlich das amtliche Kilometergeld und zusätzlich für die Fahrzeit je angefangene zehn Minuten

Euro 8,65

verrechnet werden.

§ 6

Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge

Werden auf Verlangen während der Nachtstunden sowie an Wochenenden oder Feiertagen Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten durchgeführt, so dürfen höchstens folgende Zuschläge verrechnet werden:

- | | |
|--|----------|
| a) von Montag bis Freitag zwischen 16.00 und 20.00 Uhr
und an Samstagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr | 50 v.H. |
| b) an Sonn- und Feiertagen | 100 v.H. |
| c) bei Arbeiten an Kesseln zwischen 20.00 und 7.00 Uhr | 50 v.H. |
| d) bei allen übrigen Arbeiten zwischen 20.00 und 7.00 Uhr | 100 v.H. |

§ 7

Gebühr für die Hauptüberprüfung und Hauptüberprüfung im Zuge der Feuerbeschau

Für die Hauptüberprüfung pro Gebäude bis zu drei zu beschauenden Wohneinheiten Euro **25,94**, je weitere angefangene drei zu beschauende Wohneinheiten Euro **25,94**.

Für die Hauptüberprüfung im Rahmen der Feuerbeschau (§ 17 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) gebührt dem Rauchfangkehrer zusätzlich ein Betrag von Euro **25,94** für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer.

§ 8

Gebührennachweis und Jahresabrechnung

- (1) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen für jedes Gebäude, in dem von ihm nach den Vorschriften der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 Arbeiten durchgeführt werden müssen, einen von der Eintragung im Kehrbuch gesonderten Gebührennachweis unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.
- (2) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen bei pauschalierter Einzel- bzw. Jahresabrechnung auf Verlangen am Ende jeden Jahres eine detaillierte Jahresabrechnung unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.
- (3) Werden Jahresabrechnungen und der Gebührennachweis mit einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage erstellt, so bedürfen diese keiner Unterfertigung durch den Rauchfangkehrer.

§ 9

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Höchstattarifen ist die Umsatzsteuer nicht inbegriffen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Kehrtarif 2013, Bote für Tirol Nr. 7/2013, außer Kraft.

Innsbruck, am

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: